

**Satzung**  
**über die öffentliche Fernwärmeversorgung in der Stadt Werdau**  
**(Fernwärmesatzung)**

**Vom 19.05.2017**

Auf der Grundlage der §§ 4 und 14 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 652) in Verbindung mit § 16 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG) vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722), hat der Stadtrat der Stadt Werdau am 18.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

**Präambel**

Diese Satzung verfolgt das Ziel der Förderung einer möglichst sparsamen, rationellen, sozial-, umwelt- und klimaverträglichen, ressourcenschonenden und gesamtwirtschaftlich kostengünstigen Verwendung von Energie sowie die langfristige Sicherung der Versorgung mit Nah- und Fernwärme zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger der Stadt Werdau. Die Errichtung und der Betrieb eines Fernwärmenetzes sollen die lokale Umweltsituation verbessern, insbesondere Belästigungen oder sonstige Nachteile durch Luftverunreinigungen sowie schädliche Umwelteinwirkungen vermeiden und die Emissionsbelastungen verringern. Daneben dient die kommunale Fernwärmeversorgung dem globalen Schutz der Luft und des Klimas als natürliche Grundlagen des Lebens.

**§ 1**

**Allgemeines**

- (1) Die Stadt Werdau gewährleistet durch die Stadtwerke Werdau GmbH die Versorgung mit Fernwärme und den Betrieb des Fernwärmenetzes als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe dieser Satzung. Die Verantwortung der Stadt als Trägerin der öffentlichen Einrichtung „Fernwärmeversorgung“ bleibt davon unberührt.
- (2) Art und Umfang der Fernwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung und ihres Betriebes sowie Art und Zustand des Wärmeträgers bestimmen die Stadtwerke Werdau GmbH im Einvernehmen mit der Stadt Werdau.

## **§ 2**

### **Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen**

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die im Lageplan dargestellten Wärmeversorgungsgebiete. Der Lageplan ist dieser Satzung als Anlage beigefügt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Im Sinne dieser Satzung ist
  - a) Fernwärme Wärme, die einem Grundstück von außen zugeführt wird, jedoch nicht Prozesswärme über 100 °C;
  - b) Grundstück, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine Hausnummer zugeteilt ist;
  - c) Anschluss die technische Verbindung zwischen dem Fernwärmeversorgungsnetz und einem Grundstück durch eine oder mehrere Leitungen, die eine jederzeitige Versorgung mit Fernwärme ermöglicht.
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Werdau nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Die Kundenanlage im Sinne des § 12 der Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) wird über den Hausanschluss im Sinne des § 10 AVBFernwärmeV mit Fernwärme für Raumerwärmung (Heizung), Warmwasserbereitung und alle sonstigen geeigneten Verwendungszwecke versorgt. Wärmeträger für die Fernwärmeversorgung ist Heißwasser.
- (5) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten für Grundstückseigentümer gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und Wohnungseigentümergeinschaften, Nießbraucher sowie die in sonstiger Weise zur Nutzung dinglich Berechtigten. Mehrere im Hinblick auf ein Grundstück Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Die Bestimmung des § 10 Abs. 8 des Gesetzes über das Wohnungseigentum und das Dauerwohnrecht – Wohnungseigentumsgesetz (WEG) bleibt unberührt.

### **§ 3**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jeder Eigentümer eines gemäß § 2 Abs. 1 im Versorgungsgebiet liegenden bebauten oder bebaubaren Grundstücks, das unmittelbar an eine Straße, einen Weg oder einen Platz grenzt und das durch ein betriebsfertiges Fernwärmeverteilungsnetz erschlossen ist (erschlossenes Grundstück), ist vorbehaltlich der Bestimmung des § 4 berechtigt zu verlangen, dass nach öffentlicher Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 4 sein Grundstück über einen Hausanschluss im Sinne des § 10 AVBFernwärmeV an das Fernwärmeverteilungsnetz angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass noch nicht mit Fernwärme erschlossene Grundstücke durch ein Fernwärmeverteilungsnetz erschlossen werden oder das bestehende Fernwärmeverteilungsnetz erweitert oder geändert wird. Hat die Stadt Werdau ihre Absicht, bestimmte Straßen oder Grundstücke zukünftig mit einem betriebsfertigen Fernwärmeverteilungsnetz zu versehen, durch entsprechende Markierungen im Lageplan kenntlich gemacht, so kann der Grundstückseigentümer abweichend von Satz 1 verlangen, an das Fernwärmeverteilungsnetz angeschlossen zu werden, wenn ein Anschlussrecht nicht innerhalb von 12 Jahren für diese Straßen und Grundstücke nach § 5 Abs. 4 begründet worden ist.
- (3) Nach der Inbetriebnahme der Kundenanlage im Sinne des § 12 AVBFernwärmeV haben die Anschlussnehmer das Recht, die benötigten Wärmemengen bis zu der für jeden Anschlussnehmer im Wärmeversorgungsvertrag mit der Stadtwerke Werdau GmbH besonders festgelegten Wärmeanschlussleistung aus dem Fernwärmeverteilungsnetz zu entnehmen (Benutzungsrecht).

### **§ 4**

#### **Begrenzung des Anschluss- und Benutzungsrechts**

- (1) Ist der Hausanschluss nach § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Stadt Werdau oder die Stadtwerke Werdau GmbH in Abstimmung mit der Stadt Werdau den Anschluss versagen und den Antragsteller auf andere Wärmeträger verweisen. Dies gilt auch für den Hausanschluss in Neubauten.
- (2) Treten nachträglich Umstände ein, die bei der Planung des künftigen Netzanschlussgebiets nicht vorhersehbar waren, kann die Stadt Werdau die Erschließung des Grundstücks durch ein

Fernwärmeverteilungsnetz oder die Erweiterung oder Änderung des Fernwärmeverteilungsnetzes nach § 3 Abs. 2 verweigern. In begründeten Fällen steht der Stadt Werdau abweichend hiervon auch dann ein Verweigerungsrecht zu, sofern die Erschließung des Grundstücks oder Änderung oder Erweiterung des bestehenden Fernwärmeverteilungsnetzes eine unzumutbare Härte darstellen würde. Eine unzumutbare Härte liegt insbesondere dann vor, wenn die Maßnahme mit unverhältnismäßigem Kostenaufwand verbunden ist und ein redlicher Grundstückseigentümer diese nicht vernünftigerweise verlangen würde.

- (3) Erklärt sich der Antragsteller im Falle des Abs. 1 bereit, die Kosten des Anschlusses zu tragen, so kann ihm der Anschluss nicht versagt werden. Der Antragsteller hat in diesem Fall seine finanzielle Leistungsfähigkeit sowie einen Kostenplan für den Anschluss darzulegen. Sofern die finanzielle Leistungsfähigkeit nachträglich wegfällt oder von Anfang an nicht bestanden hat, besteht kein Anspruch auf den Hausanschluss.
- (4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses nach Abs. 1 geführt haben, weggefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren. Ist einem Grundstückseigentümer der Anschluss versagt worden, so kann er bei nachträglichem Wegfall der Versagungsgründe den Anschluss an das Fernwärmeverteilungsnetz nur verweigern, wenn er Investitionen für eine anderweitige Wärmeversorgung nachweist. Der Grundstückseigentümer kann den Anschluss nicht länger als 15 Jahre ab dem Zeitpunkt der Versagung verweigern.

## **§ 5**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jeder Eigentümer eines erschlossenen Grundstücks, das sich innerhalb des in § 2 Abs. 1 bezeichneten Geltungsbereichs dieser Satzung befindetet, ist nach öffentlicher Bekanntgabe im Sinne des Absatzes 4 verpflichtet, sein Grundstück an das Fernwärmeverteilungsnetz anzuschließen, sobald es mit Gebäuden bebaut ist oder mit seiner Bebauung begonnen wird (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, sofern Wärmeverbrauchsanlagen auf dem Grundstück nur vorübergehend oder nicht betrieben werden sollen.
- (2) Der gesamte Wärmebedarf für die in § 2 Abs. 4 dieser Satzung genannten Zwecke, der auf den an das Fernwärmeverteilungsnetz angeschlossenen Grundstücken anfällt, ist ausschließlich aus dem Fernwärmeverteilungsnetz zu decken (Benutzungszwang). Diese Verpflichtung obliegt vorbehaltlich der Bestimmung des Abs. 8 den

Grundstückseigentümern, den diesen gemäß § 2 Abs. 5 Gleichgestellten sowie sämtlichen Bewohnern des Grundstücks oder der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

- (3) Soweit ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht, ist die Errichtung und der Betrieb anderer Wärmeversorgungsanlagen, insbesondere von Kohle-, Koks-, Öl- oder Gasöfen oder Heizungsanlagen, zur Deckung des anfallenden Wärmebedarfs unzulässig. Dies gilt nicht für Einzelfeuerstellen in Gebäuden, sofern diese nur gelegentlich genutzt werden und eine Wärmenennleistung von 5 kW nicht übersteigen. In Neubaugebieten sind Holzpelletöfen bis zu einer Wärmenennleistung von 5 kW zulässig.
- (4) Die Stadt Werdau gibt auf Grundlage des Lageplans öffentlich bekannt, welche Straßen und Grundstücke mit betriebsfertigen Fernwärmeleitungen versehen sind. Mit Ablauf eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe sind Anschlussrecht und Anschlusszwang begründet.
- (5) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einem Fernwärmeverteilungsnetz ausgestattet sind, aber später mit einem Fernwärmeverteilungsnetz versehen werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Werdau oder der Stadtwerke Werdau GmbH im Einvernehmen mit der Stadt Werdau alle Einrichtungen für den späteren Anschluss an das Wärmeversorgungsnetz vorzubereiten. Dabei sind die zum Zeitpunkt der Bebauung geltenden technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Fernwärmeverteilungsnetz zu erfüllen. Gleiches gilt bei der Ersetzung von Heizungsanlagen nebst Zubehör zum Zeitpunkt der Ersetzung. Die Sätze 1 und 2 gelten auch, wenn bereits bestehende Bauten durch Anbau oder Umbau oder Modernisierung wesentlich geändert werden sollen.
- (6) Werden an öffentlichen Straßen, die noch nicht mit einem Fernwärmeverteilungsnetz ausgestattet sind, umfassende Sanierungsmaßnahmen vorgenommen, so werden sie auch mit Fernwärmeleitungen versehen. Die Verlegung der Hausanschlussleitungen zu den angrenzenden bebauten Grundstücken, das heißt die Verbindungsleitung vom Fernwärmeverteilungsnetz bis zum Raum des zukünftigen Standortes der Hausübergabestation im Gebäude des Grundstückseigentümers, erfolgt in diesem Fall im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern, es sei denn der Grundstückseigentümer muss die Verlegung der Hausanschlussleitung aus Gründen des öffentlichen Interesses dulden. Das öffentliche Interesse kann sich daraus ergeben, dass die Begründung des Anschluss- und

Benutzungszwangs für das Grundstück bereits beabsichtigt wird und der Verweis auf ein Zuwarten mit der Verlegung der Hausanschlussleitung aus wirtschaftlichen Gründen unverhältnismäßig erscheint.

- (7) Die Kosten für den Hausanschluss nach § 10 AVBFernwärmeV werden für die Grundstückseigentümer erst fällig, wenn der Anschluss- und Benutzungszwang begründet wird und der Hausanschluss tatsächlich genutzt wird.
- (8) Die Stadt Werdau oder die Stadtwerke Werdau GmbH im Einvernehmen mit der Stadt Werdau teilen dem Betroffenen frühzeitig, möglichst im Rahmen des erforderlichen Baugenehmigungsverfahrens ihre Absicht mit, die in Rede stehende Straße in Zukunft mit einem Fernwärmeverteilungsnetz versehen zu wollen.

## **§ 6**

### **Kontrahierungszwang**

Sofern für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungszwangs nach § 5 gegeben sind, kann der Eigentümer verpflichtet werden, seine Anschlussbedingungen durch Fernwärmeversorgungsvertrag mit der Stadtwerke Werdau GmbH zu regeln. Die Stadtwerke Werdau GmbH trägt dem Grundstückseigentümer den Abschluss des Fernwärmeversorgungsvertrags an. Hierbei hat die Stadtwerke Werdau GmbH die für das jeweilige Grundstück möglichen individuellen Anschlussleitungen dem Grundstückseigentümer darzulegen. Die Möglichkeit der Begründung eines Anschlussverhältnisses durch die Entnahme von Wärme aus den Fernwärmeversorgungsleitungen bleibt hiervon unberührt. Wird der Grundstückseigentümer nachträglich vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, so ist ihm ein außerordentliches Recht zur Kündigung des Fernwärmeversorgungsvertrages einzuräumen (Sonderkündigungsrecht).

## **§ 7**

### **Befreiungen vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Auf Antrag wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, soweit am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung bereits fertiggestellte Bauwerke mit einer emissionsfreien Heizungsanlage ausgestattet sind oder soweit für am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung im Baugenehmigungsverfahren oder im Bau befindliche Bauvorhaben die Ausstattung mit einer emissionsfreien Heizungsanlage eingeplant ist. Nicht emissionsfrei sind Holz-, Kohle-, Koks-, Öl- oder Gasöfen oder -heizungsanlagen, Stromheizungen und Nachtspeicher. Die Befreiung kann in dem Maße erteilt werden, als der

Wärmebedarf durch ausschließlich emissionsfreie Wärmeanlagen ersetzt werden kann, soweit dies dem Zweck des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht entgegensteht und damit die Ziele dieser Satzung nicht gefährdet werden.

- (2) Für Bauwerke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung
- a) bereits fertiggestellt sind und über keine emissionsfreie Heizungsanlage verfügen oder
  - b) im Bau befindlich sind und für die keine emissionsfreie Heizungsanlage eingeplant ist

kann bis zur notwendigen Erneuerung der eingebauten oder geplanten Heizungsanlage, jedoch mit Ausnahme von Satz 2 höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung, auf Antrag eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt werden, soweit und solange der Anschluss oder die Benutzung wegen eines privaten, die öffentlichen Belange überwiegenden Interesses nicht zugemutet werden kann und die Befreiung aus öffentlichen Gründen unbedenklich ist. Abweichend von Satz 1 kann eine Befreiung auch für Bauwerke erteilt werden, für die der Anschluss- und Benutzungszwang erst nach dem Tage des Inkrafttretens dieser Satzung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 5 Abs. 4 begründet wird, wenn die übrigen Voraussetzungen aus Satz 1 erfüllt sind. In diesen Fällen kann eine Befreiung höchstens für einen Zeitraum von 15 Jahren ab dem Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntgabe nach § 5 Abs. 4 erteilt werden. Hat der Eigentümer eines Grundstücks, für das die Stadt Werdau durch Markierungen im Lageplan ihre Absichten in Bezug auf das Fernwärmeverteilungsnetz nach § 3 Abs. 2 Satz 2 kenntlich gemacht hat, vor öffentlicher Bekanntgabe nach § 5 Abs. 4 Investitionen für eine anderweitige Wärmeversorgung vorgenommen, verringert sich der Zeitraum, auf den sich die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt, angemessen. Die Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang ist in diesen Fällen befristet zu gewähren. Bei der Bemessung der Frist muss sich der Grundstückseigentümer denjenigen Zeitraum anrechnen lassen, der zwischen der Investition in die anderweitige Wärmeversorgung und öffentlicher Bekanntgabe nach § 5 Abs. 4 liegt. Ein Überwiegen des privaten Interesses ist insbesondere dann gegeben, wenn aufgrund technischer Notwendigkeit, etwa wegen Nichteinhaltbarkeit von bestimmten Qualitätsanforderungen an die Wärme oder ihren Zustand, die Benutzung einer nicht emissionsfreien Heizungsanlage erforderlich ist. Ein Überwiegen des privaten Interesses kann zudem angenommen werden, wenn der Eigentümer der bereits fertiggestellten oder im Bau befindlichen Bauwerke Investitionen in eine anderweitige

Wärmeversorgung vorgenommen hat. Auf Antrag und im Einzelfall kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach Satz 1 auch unbefristet erteilt werden, wenn der Anschluss oder die Benutzung oder die zeitliche Befristung der Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang für den Verpflichteten schlechterdings unzumutbar wäre und für ihn einer Enteignung gleichkommen würde.

- (3) Die Befreiung nach Abs. 2 erlischt, wenn eine grundlegende Änderung oder Erneuerung der Heizungsanlage erfolgt, soweit sich aus den Bestimmungen dieser Satzung nichts anderes ergibt. Eine grundlegende Änderungen oder Erneuerung ist insbesondere gegeben, wenn
  - a) ein neuer Kessel erforderlich wäre oder
  - b) ein Wechsel der Energieträger erfolgen soll oder
  - c) vom Einzelofen auf Zentralheizung umgerüstet wird.
- (4) Wird eine Gefährdung gewerblicher oder wirtschaftlicher Existenz glaubhaft dargelegt, kann auf Antrag wiederholt befristet vollständig oder teilweise vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, soweit dies dem Zweck des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht entgegensteht und es für die öffentliche Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist. Die Gefährdung gewerblicher oder wirtschaftlicher Existenz ist im Antragsverfahren durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.
- (5) Auf Antrag wird eine vollständige oder teilweise Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt, soweit zur Wärmeversorgung emissionsarme regenerative Energiequellen genutzt werden sollen und der Wärmebedarf durch emissionsarme regenerative Wärmeanlagen gedeckt werden kann. Holz ist eine emissionsarme regenerative Energiequelle im Sinne dieser Satzung. Die Befreiung erfolgt nur, soweit dies dem Zweck des Anschluss- und Benutzungszwangs nicht entgegensteht, die Ziele dieser Satzung nicht gefährdet werden und eine Befreiung für die öffentliche Fernwärmeversorgung wirtschaftlich zumutbar ist.
- (6) Soweit Wärmeerzeugungsanlagen nur zum Betrieb von Kochstellen oder Heizungsgeräten, die wegen ihrer technischen Beschaffenheit nur zum kurzzeitigen Gebrauch geeignet sind (z.B. Heizlüfter, Heizstrahler, mobile Heizgeräte) benutzt werden, sind sie vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit.



## **§ 8**

### **Antragsverfahren für Befreiung oder Anschluss**

- (1) Befreiungsanträge sind schriftlich bei der Stadt Werdau zu stellen und unter Beifügung der den Befreiungstatbestand nachweisenden Unterlagen zu begründen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann widerruflich oder befristet erteilt werden. Sie kann außerdem unter Bedingungen oder mit Auflagen verbunden erteilt werden.
- (2) Der Anschluss an die kommunale Fernwärmeversorgung ist bei der Stadtwerke Werdau GmbH zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung zu stellen.

## **§ 9**

### **Ausfall des Fernwärmeversorgers**

- (1) Die Stadt Werdau trägt dafür Sorge, dass die Versorgung mit Wärme aus dem Wärmeversorgungsnetz jederzeit gewährleistet ist, insbesondere dass die Stadtwerke Werdau GmbH in finanzieller, organisatorischer und personeller Hinsicht zur Erfüllung der Aufgabe der Wärmeversorgung in der Lage sind.
- (2) Die Stadt Werdau ist berechtigt und verpflichtet, bei einem Ausfall oder einer Störung der Wärmeerzeugungsanlagen die geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Wärmeversorgung sicherzustellen oder schnellstmöglich wieder aufzunehmen.

## **§ 10**

### **Rechtsgrundlagen für die Fernwärmeversorgung**

Der Anschluss und die Fernwärmeversorgung erfolgen auf privatrechtlicher Grundlage. Hierfür sind die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) und die Allgemeinen Versorgungsbedingungen der Stadtwerke Werdau GmbH in der jeweils geltenden Fassung maßgebend.

## **§ 11**

### **Zwangsmittel**

Bei der Durchführung dieser Satzung sind das Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat (SächsVwVG) und das Gesetz zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

## **§ 12**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Absatz 1 Nr. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen § 5 Abs. 1 ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude – sofern die Stadt Werdau gemäß § 2 Abs. 3 entschieden hat, dass diese Satzung für jedes Gebäude angewendet wird – nicht an die Einrichtung der Fernwärmeversorgung anschließen lässt;
  - b) entgegen § 5 Abs. 2 und vorbehaltlich des § 7 nicht den gesamten Wärmebedarf aus der öffentlichen Einrichtung der Fernwärmeversorgung deckt;
  - c) entgegen § 5 Abs. 3 Satz 1 andere Heizungsanlagen, insbesondere Kohle-, Koks-, Öl- oder Gasöfen oder -heizungsanlagen, benutzt;
  - d) gegen § 5 Abs. 3 Satz 2 verstößt.
- (2) Der Verstoß kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000,00 Euro geahndet werden.
- (3) Es gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten; Übergangsvorschrift**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Auf Grundstücke, die am Tage des Inkrafttretens dieser Satzung noch nicht an das Fernwärmeverteilungsnetz angeschlossen sind, finden ausschließlich die Regelungen dieser Satzung Anwendung.

Werdau, den 19.05.2017

DS

Czarnecki  
Oberbürgermeister

**Anlage:** Lageplan (Ausweisung des räumlichen Geltungsbereichs der kommunalen Wärmeversorgung)

### **Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)**

Nach § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Nummern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.